

S a t z u n g

der Gemeinde Grasberg
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 229) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 5.3.1986 (Nds. GVBl. S. 78) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Grasberg in seiner Sitzung am 25.06.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemißt sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Deutsche Mark festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
- so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das 1 1/2-fache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 25 des Kostentarifs; dies gilt nicht für Sozialhilfesachen.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz (1) ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Fall der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, daß die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - e) Jugendhilfeangelegenheiten
 - f) Sozialversicherungsangelegenheiten (§ 137 RVO),

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlaß von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlaß gegeben hat, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlaß gegeben haben, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz (1) genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze (1) und (2) werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde gestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Telegrafengebühren und Fernschreibgebühren sowie Fernsprech- und Telefaxgebühren,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,

8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von DM 50,-- übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlaß gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.


Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Grasberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 10. Juli 1990 außer Kraft.

Grasberg, 25. Juli 1996


(Blanke)
Bürgermeister




(Monsees)
Gemeindedirektor

a:vwksts2

**1. Änderung der Satzung der Gemeinde Grasberg
über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1991 (Nds. GVBl. S. 367) und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Grasberg in seiner Sitzung am 25. Juni 2001 folgende 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Grasberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

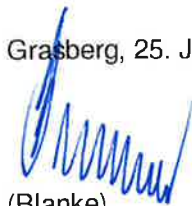
Artikel 1

Der Kostentarif zum § 2 der Verwaltungskostensatzung wird in der als Anlage beigefügten Fassung neu festgesetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft.

Grasberg, 25. Juni 2001



(Blanke)
Bürgermeister



GEMEINDE GRASBERG
- Die Bürgermeisterin –

**Satzung über die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Grasberg
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.1.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Grasberg in seiner Sitzung vom 19. Juni 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Kostentarif zum § 2 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Grasberg vom 25.6.1996 wird in der als Anlage beigefügten Fassung neu festgesetzt.

§ 2

Diese Änderung der Satzung tritt zum 1. September 2014 in Kraft.

Grasberg, 19. Juni 2014


(M. Schorfmann)
Bürgermeisterin



Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Grasberg vom 25.06.1996

Vorbemerkung:

Für die im nachfolgenden Tarif genannten Amtshandlungen, die nach zeitlichem Verwaltungsaufwand zu berechnen sind, gelten z.Zt. folgende Beträge:

Bezeichnung	Viertelstundensatz	Halbstundensatz
	In Euro	in Euro
Tarifbeschäftigte bis EG 8 und Beamte bis A8	11,50	23,00
Tarifbeschäftigte bis EG 9 – EG 12 und Beamte bis A9 – A12	14,00	28,00
Tarifbeschäftigte ab EG 13 und Beamte bis A13	17,50	35,00

Tarif-Nr. Gegenstand Gebühren/Euro

1	Fotokopien und andere Vervielfältigungen	
1.1	bis zum Format DIN A 4 (schwarz-weiß)	0,50
1.1.1	bis zum Format DIN A3 (schwarz-weiß)	1,00
1.2	Farbkopien	
1.2.1	bis zum Format DIN A 4	1,00
1.2.2	bis zum Format DIN A 3	1,50
1.3	Aufpreis für abweichendes Papier	
1.3.1	DIN A 4 schwarz-weiß Fotokopie auf farbigem Papier je Blatt	+ 0,05
1.3.2	DIN A 3 schwarz-weiß Fotokopie auf farbigem Papier je Blatt	+ 0,06
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Bescheinigungen im eigenen Wirkungskreis	
2.1	Beglaubigt von Unterschriften und Handzeichen	6,00
2.1.2	Beglaubigungen von Abschriften je Seite Anmerkung: Bei zusammenhängenden Schriftstücken, die in ihrer Gesamtheit nur einmal beglaubigt werden sollen, wird die Gebühr nur einmal erhoben	4,00
2.1.2.1	Beglaubigungen von Vervielfältigungen und Durchschriften, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite Anmerkung: Bei zusammenhängenden Schriftstücken, die in ihrer Gesamtheit nur einmal beglaubigt werden sollen, wird die Gebühr nur einmal erhoben	3,00
2.1.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamts-	€ 5,00 bis € 15,00

	urkunden, die nach § 59 Abs. 1 des Gesetzes für Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts ausgestellt worden sind.	
2.2	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	€ 5,00 bis € 100,00
3	Akteneinsicht	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen - ausgenommen nach § 68 Abs. 1 NbauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	5,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	€ 5,00 bis € 10,50
3.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.3.1	Grundgebühr	15,00
3.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	3,00
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebühren- und Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,50 3,00
5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Viertelstunde	siehe Vorbemerkung
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist Je angefangene Viertelstunde	siehe Vorbemerkung
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühe verbunden sind, je angefangene Viertelstunde	siehe Vorbemerkung
8	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	15,00
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu Euro 5.000,-- des Nominalbetrages des vortretenden höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen	25,00

	Teilbetrages	
9.1.2	für jede weiteren angefangenen Euro 5.000,--	10,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis Euro 5.000,-- des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	25,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen Euro 5.000,--	10,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummer 9.1 und 9.2 fallen	10,00 bis 50,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung	15,00 bis 60,00
10	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00
11	Zweitausfertigungen von Steuer- und sonstigen Quittungen	1,50
12	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	3,00
13	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,00
13.1	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für das laufende Jahr	5,00
13.2	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,00
14	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene Viertelstunde	siehe Vorbemerkung
15	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem überschlägig ermittelten Wert von	
15.1	bis Euro 5.000,--	5,00
15.2	über Euro 5.000,-- bis Euro 10.000,--	8,00
15.3	über Euro 10.000,-- bis Euro 25.000,--	10,00
15.4	über Euro 25.000,-- bis Euro 50.000,--	15,00
15.5	über Euro 50.000,-- bis Euro 125.000,--	20,00
15.6	über Euro 125.000,-- bis Euro 250.000,--	25,00
15.7	über Euro 250.000,-- bis Euro 500.000,--	55,00
15.8	über Euro 500.000,--	78,00
16	Für Bescheinigungen der gesicherten Erschließung im Sinne der NBauO je Ausfertigung	30,00 bis 150,00
17	Abgabe von Bauleitplänen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
18	Abgabe von Ortsplänen	1,00
19	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	siehe Vorbemerkung

20	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes	€ 10,00 bis € 120,00
21	Straßensondernutzungsgenehmigung nach § 18 in Verbindung mit § 21 Niedersächsisches Straßengesetz	€ 7,50 bis € 60,00
22	Genehmigung von Zufahrten an Gemeindestraßen	€ 10,00 bis € 100,00
23	Archiv	
23.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. je angefangene Viertelstunde	siehe Vorbemerkung
23.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite Für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird Daneben kann die Gebühr zu Tarifnummer 23.1 erhoben werden.	3,50 0,50
23.3	Benutzung des Archivs	
23.3.1	für einen Tag	5,00
23.3.2	für eine Woche	15,50
23.3.3	für längere Zeit bis zu Anmerkung zu Nr. 23.1 bis 23.3 Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	51,00
24	Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens	€ 5,00 bis € 55,00
25	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidung über Widersprüche Dritter, lt. Nachstehender Tabelle:	

Bei einem Streitwert bis €	Gebühr in €
50,00	10,00
250,00	15,00
500,00	25,00
2.500,00	50,00
5.000,00	100,00
Je weitere volle 500,00 € erhöht sich die Gebühr um 2,50 € bis zu einem Höchstbetrag von max. 500,00 €	